Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 756**

18. Wahlperiode **21.10.2026**

Mitteilung

des Ministeriums für Finanzen

Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 5. Oktober 2026

Schreiben des Ministeriums für Finanzen vom 21. Oktober 2026, Az.: FM2-2230-13/2/3:

Zu den parlamentarischen Beratungen des Staatshaushalts 2027 und des Haushaltsbegleitgesetzes 2027 übersende ich Ihnen auf Grundlage von § 34 Absatz 2 Satz 2 Finanzausgleichsgesetz den Bericht der Gemeinsamen Finanzkommission vom 5. Oktober 2026.

Dr. Bayaz
Minister für Finanzen

Eingegangen: 21.10.2026 / Ausgegeben: 22.10.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Bericht

der

Gemeinsamen Finanzkommission

vom 5. Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Empfehlungen der Vertretungen des Landes ... 4

1. Stärkung der kommunalen Finanzausgleichsmasse 2027 ... 4

a) Einführung einer kommunalen Konjunkturkomponente zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen ... 4

b) Stärkung aus regulären Mitteln des Landes ... 5

2. Einführung eines kommunalen Klimaprogramms ... 5

3. Sicherstellung des Gesundheitsstandorts Baden-Württemberg ... 6

4. Durchführung des Bundesteilhabegesetz ... 6

5. Schulbegleitungen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ... 6

6. Dotierung und Verteilung des Kommunalen Investitionsfonds (KIF) ... 6

7. Erhöhung des Ausgleichstocks ... 6

8. Förderung von Betreuungsangeboten kommunaler oder freier Träger für noch nicht vom GaFöG-Rechtsanspruch umfasste Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 2 bis 4 ... 7

9. Ausgleich von Mehrbelastungen beim juristischen Dienst der Stadtkreise ... 7

10. Stärkung der unteren Forstbehörden ... 7

11. Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen ... 7

II. Empfehlungen der Vertretungen der Kommunen ... 8

1. Stärkung der kommunalen Finanzausgleichsmasse 2027 ... 10

2. Einführung eines kommunalen Klimaprogramms ... 11

3. Sicherstellung des Gesundheitsstandorts Baden-Württemberg ... 12

4. Durchführung des Bundesteilhabegesetz ... 13

5. Schulbegleitungen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ... 13

6. - 7. Dotierung und Verteilung des Kommunalen Investitionsfonds (KIF) sowie Dotierung des Ausgleichstocks ... 14

8. Förderung von Betreuungsangeboten kommunaler oder freier Träger für noch nicht vom GaFöG-Rechtsanspruch umfasste Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 2 bis 4 14

9. - 11. Ausgleich von Mehrbelastungen beim juristischen Dienst der Stadtkreise, Stärkung der unteren Forstbehörden, Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen 15

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Haushalt 2027 hat die Gemeinsame Finanzkommission am 20. Juli 2026 getagt. Das Land wurde durch Herrn Finanzminister Dr. Danyal Bayaz, Herrn Innenminister und stellvertretenden Ministerpräsidenten Manuel Hagel sowie Herrn Staatsminister und CdS Jörg Krauss vertreten. Die Vertretung der Kommunen erfolgte durch den Präsidenten des Gemeindetags Steffen Jäger, den Präsidenten des Städtetags Dr. Frank Mentrup sowie den Präsidenten des Landkreistags Dr. Achim Brötel.

Die Vertreter der Kommunen waren zudem am 18. September 2026 zur Sitzung der Haushaltskommission der Koalition eingeladen, um ihre Anliegen und Bedarfe zu erörtern.

I. Empfehlungen der Vertretungen des Landes

Auf Basis dieser Beratungen und im Bewusstsein der extrem angespannten Finanzsituation der Kommunen geben die Vertreter des Landes folgende Empfehlungen für den Haushalt 2027 ab:

1. Stärkung der kommunalen Finanzausgleichsmasse 2027

a) Einführung einer kommunalen Konjunkturkomponente zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen

Zur Unterstützung der kommunalen Handlungsfähigkeit über Konjunkturzyklen hinweg soll im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2027 eine symmetrische kommunale Konjunkturkomponente eingeführt werden, die methodisch vollständig der bestehenden Landeskonjunkturkomponente folgt. Mit der kommunalen Konjunkturkomponente soll die Landeskonjunkturkomponente um einen kommunalen Anteil erweitert werden, der sich aus dem Produkt der nominalen gesamtstaatlichen Produktionslücke, der Budgetsemielastizität der Kommunen und dem Steueranteil der baden-württembergischen Kommunen am kommunalen Gesamtsteueraufkommen berechnet.

Die symmetrische Ausgestaltung der kommunalen Konjunkturkomponente bedeutet, dass einerseits die sich aus dieser Kreditaufnahmemöglichkeit ergebenden Mittel über eine Reduzierung des Anpassungsbetrags nach

§ 1 FAG der kommunalen Finanzausgleichsmasse zugeführt werden. Andererseits wird eine sich aus der kommunalen Konjunkturkomponente ergebende Tilgungsverpflichtung über eine Erhöhung des Anpassungsbetrags und damit Kürzung der Finanzausgleichsmasse an die Kommunen weitergegeben.

Die Verteilung und Auszahlung der Mittel richten sich dann nach den geltenden Regelungen des kommunalen Finanzausgleichs. Die Zinsbelastungen aus diesen den Kommunen aus der kommunalen Konjunkturkomponente zur Verfügung gestellten kreditfinanzierten Mitteln soll das Land tragen.

Da der endgültige Wert der möglichen Inanspruchnahme der kommunalen Konjunkturkomponente von der Konjunkturentwicklung abhängig ist und erst mit der Herbstprojektion 2026 der Bundesregierung feststehen wird, steht die Höhe und Inanspruchnahme der kommunalen Konjunkturkomponente unter entsprechendem Vorbehalt.

b) Stärkung aus regulären Mitteln des Landes

Ergänzend soll das Land den Kommunen zur Stabilisierung der kommunalen Haushalte im Jahr 2027 aus originären Landesmitteln zusätzlich 120,5 Millionen Euro zur Verfügung stellen. Dementsprechend soll der Anpassungsbetrag nach § 1 FAG um weitere 120,5 Millionen Euro reduziert werden.

2. Einführung eines kommunalen Klimaprogramms

Zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag verankerten „Klimamilliarde” soll das Land den Kommunen im Jahr 2027 im Rahmen eines kommunalen Klimaprogramms 200 Millionen Euro aus originären Landesmitteln zur Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zur Verfügung stellen. Die Verteilung der Mittel soll analog zum Vorgehen in der VwV LuKIFG über Budgets an die Kommunen erfolgen. Sie sollen im Einzelplan 10 etatisiert werden.

3. Sicherstellung des Gesundheitsstandorts Baden-Württemberg

Zur Stärkung des Gesundheitsstandorts Baden-Württemberg soll das Land im Jahr 2027 einmalig und ohne Präjudiz für die Folgejahre einen Betrag in Höhe von 140 Millionen Euro zur Verfügung stellen. Die Mittel sollen im Einzelplan 09 etatisiert und das Sozialministerium in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden mit der Erstellung eines Konzepts beauftragt werden.

4. Durchführung des Bundesteilhabegesetz

Zum Ausgleich der weiter steigenden Belastungen der Kommunen aus der Durchführung des Bundesteilhabegesetzes soll das Land seine Abschlagszahlungen im Jahr 2027 um 100 Millionen Euro auf 356 Millionen Euro erhöhen. Die Mittel sollen im Einzelplan 09 etatisiert werden. Vorfestlegungen für die Folgejahre können nicht erfolgen.

5. Schulbegleitungen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

Für die Schulbegleitung an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren soll das Land die Kommunen auf freiwilliger Basis einmalig im Jahr 2027 mit 90 Millionen Euro unterstützen. Die Mittel sollen im Einzelplan 04 etatisiert werden.

6. Dotierung und Verteilung des Kommunalen Investitionsfonds (KIF)

Die Dotierung und Verteilung der KIF-Mittel auf die einzelnen Förderbereiche sollen gemäß Anlage 1 erfolgen.

7. Erhöhung des Ausgleichstocks

Die Mittel des Ausgleichstocks sollen zur Anpassung an die Kostenentwicklungen von 190 Millionen Euro im Jahr 2026 auf 230 Millionen Euro ab dem Jahr 2027 erhöht werden.

8. Förderung von Betreuungsangeboten kommunaler oder freier Träger für noch nicht vom GaFöG-Rechtsanspruch umfasste Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 2 bis 4

Zur Förderung von Betreuungsangeboten kommunaler oder freier Träger für noch nicht vom GaFöG-Rechtsanspruch umfasste Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 2 bis 4 sollen zusätzlich 10 Millionen Euro bereitgestellt werden.

9. Ausgleich von Mehrbelastungen beim juristischen Dienst der Stadtkreise

Zur Kompensation der durch Komplexitätssteigerungen verursachten Mehrbelastungen beim juristischen Dienst sollen die Stadtkreise über eine Erhöhung des kommunalen Anteils an der Finanzausgleichsumlage zusätzliche Mittel in Höhe von 1,1 Millionen Euro erhalten. Ein entsprechender Ausgleich bei den Landkreisen ist bereits mit dem Haushalt 2022 erfolgt.

10. Stärkung der unteren Forstbehörden

Mit der Erhöhung der Zuweisungen nach § 11 Abs. 4 FAG um 9,38 Millionen Euro sollen die zusätzlichen Belastungen der unteren Forstbehörden aus der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg ausgeglichen werden.

11. Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen

Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen sollen die Erstattungen an die Stadt- und Landkreise im Jahr 2027 um 8,54 Millionen Euro erhöht werden.

Bewertung

In Anbetracht der Unterstützungsleistungen des Landes an seine Kommunen in den zurückliegenden Jahren und des beim Land selbst bestehenden haushaltswirtschaftlichen Handlungsbedarfs in den Jahren 2027-2029 von fast 14 Milliarden Euro (Basis Mifrifi 2025-2029) geht das Land mit dem Kommunalpaket 2027 erneut an die Grenze des haushaltswirtschaftlich Vertretbaren.

Dieses Kommunalpaket 2027 kann aber nicht die strukturellen Problemstellungen lösen. Deshalb hat das Land mit der Zukunftskommission ein neues Format geschaffen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen zu stärken und die kommunale Ebene langfristig leistungsfähig, handlungsfähig und zukunftssicher aufzustellen. Hierzu sollen in der laufenden Legislaturperiode staatliche Aufgaben regelmäßig überprüft, Bürokratie abgebaut, Standards angepasst und kommunale Aufgaben reduziert werden. Zudem sollen das Konnexitätsprinzip und das Konnexitätsausführungsgesetz weiterentwickelt werden. Insgesamt soll die Kommission konkrete Entlastungen für die Kommunen erreichen, die Effizienz der Verwaltung steigern und die Grundlagen für eine moderne und zukunftsfähige Aufgabenerfüllung schaffen.

II. Empfehlungen der Vertretungen der Kommunen

Aus kommunaler Sicht sei anzuerkennen, dass es in der Vergangenheit wiederholt gelungen sei, respektable Finanzpakete zur finanziellen Entlastung der Kommunen zu verabreden. So begrüße man von kommunaler Seite beispielsweise den in Baden-Württemberg gemeinsam verabredeten Umgang mit den LuKIFG-Mitteln ausdrücklich. An der dramatischen finanziellen Situation der Kommunen könnten aber auch diese Mittel strukturell nichts ändern, da die enormen Defizite in den laufenden Haushalten durch massiv steigende konsumtive Ausgaben bedingt seien. So sei das Jahr 2025 mit einem Finanzierungsdefizit der baden-württembergischen Kommunen in Höhe von rund 4,4 Milliarden Euro abgeschlossen worden. Für dieses und die Folgejahre sei davon auszugehen, dass sich die Situation weiter zuspitze. Auf Grundlage der Mai-Steuerschätzung sei von einem weiteren Rückgang der kommunalen Steuereinnahmen alleine bei der Gewerbesteuer in Höhe von insgesamt rund 3 Milliarden Euro in den Jahren 2026 bis 2028 auszugehen. Beim Land seien dies dagegen im gleichen Betrachtungszeitraum lediglich 60 Millionen Euro.

Insgesamt sei es nicht möglich gewesen, die zugrunde liegenden strukturellen Probleme aufzulösen. Die bereits als Protokollnotiz zur Empfehlung der Gemeinsamen Kommission vom 14. November 2022 formulierte Erwartung der kommunalen Vertreter, dass „öffentliche Aufgaben und rechtliche Vorgaben (...) an die verfügbaren oder realistischer Weise verfügbar zu machenden finanziellen, aber auch personellen Ressourcen angepasst werden“, habe sich nicht erfüllt.

Die zuletzt auf Bundesebene verständigte „Veranlassungskonnexität“ könne zwar für die Zukunft strukturelle Wirkung entfalten; diese werde jedoch durch die Mindestaufgriffsschwelle, die Deckelung des Mehrbelastungsausgleichs auf 80 % und die weiteren Einschränkungen, z. B. hinsichtlich des Ausschlusses der Kompensation von Einnahmerückgängen aus Steuergesetzgebung oder ihrer Nichtanwendbarkeit bei belastenden Gesetzesvorhaben, denen eine Bund-Länder-Vereinbarung zugrunde liegt, eingeschränkt. Vor allem aber könnten die aus der aktuellen Rechtslage resultierenden enormen Defizite nicht aufgelöst werden, da sich die Veranlassungskonnexität ausschließlich auf künftig neu übertragene Aufgaben beziehe.

Die Kommunen seien damit in einer regelrecht hilflosen Lage gefangen. Neben den enormen strukturellen Defiziten der Kommunalhaushalte heben die kommunalen Vertreter insbesondere die massive Ausgabendynamik im Bereich des Sozialwesens sowie die dramatische Situation der Krankenhäuser hervor.

So werde der Zuschussbedarf insbesondere für die Eingliederungshilfe und die Schulbegleitungen allen Prognosen zufolge auch in 2027 ungebremst weiter ansteigen. Dabei gehe es um Pflichtaufgaben, die mit Rechtsansprüchen hinterlegt und kommunal nicht beeinflussbar seien. Es wird auf den Koalitionsvertrag verwiesen, wonach das Land sich substanziell an den kommunalen Nettobelastungen im Bereich der Eingliederungshilfe beteiligen werde. Es brauche in diesem Bereich bereits kurzfristig eine Lösung für das Jahr 2027. Ferner müsse für die Folgejahre eine prozentuale Anteilsbeteiligung vereinbart werden.

Die Lage der Krankenhäuser sei verheerend. Allein durch das GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz, dem sich die Landesregierung im Bundesrat nicht widersetzt habe und damit einer weiteren Verschärfung der finanziellen Situation der Kliniken nicht entgegengetreten sei, komme auf die Krankenhäuser – ohne Uniklinika und ZfP – eine Mehrbelastung von rund 550 Millionen Euro zu.

Insgesamt rechneten die baden-württembergischen Krankenhäuser für 2027 mit einem Defizit von 1,6 Milliarden Euro.

Es bestehe in Bezug auf die Umsetzung der Klimaschutzziele Handlungsbedarf. Die Klimamilliarde könne hierzu einen Beitrag leisten. Im Bildungsbereich seien zudem Fragen der Konnexität in Bezug auf die Wiedereinführung von G9 sowie die abschließende Verständigung auf die Ausgestaltung der 68%-Mitfinanzierung des Landes im Zuge der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung zu nennen.

Die Zukunftskommission stelle ein geeignetes Format dar, um zum einen die Aufgaben- und Standardkritik voranzubringen und zum anderen Verständigungen im Hinblick auf die grundsätzlichen Finanzbeziehungen (z. B. landesverfassungsrechtliches Konnexitätsprinzip und Konnexitätsausführungsgesetz, prozentuale Beteiligung des Landes an den kommunalen Soziallasten oder regelhafter Umgang mit dem Bund-Länder-Beschluss zur Veranlassungskonnexität) zu erzielen. Kurzfristig sehe man sich von kommunaler Seite jedoch mit einer akuten Notsituation konfrontiert, der kurzfristig wirksam begegnet werden müsse. In Anbetracht der dramatischen finanziellen Situation der Kommunen stehe nicht weniger als die Handlungsfähigkeit der Land- und Stadtkreise sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden – und damit die kommunale Selbstverwaltung an sich – auf dem Spiel. Dies gefährde das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in einen handlungs- und leistungsfähigen Staat und sei demokratiegefährdend.

Wenn das Land darlege, selbst mit einem limitierten finanziellen Rahmen konfrontiert zu sein und zugleich in der Pflicht zu stehen, einen verfassungskonformen Haushalt aufzustellen, so sei dem entgegenzuhalten, dass Adressat des verfassungsrechtlichen Anspruchs der Kommunen auf eine aufgabengerechte Finanzausstattung allein das Land sei.

1. Stärkung der kommunalen Finanzausgleichsmasse 2027

Die kommunale Seite unterstreicht die dringende Notwendigkeit, die kommunale Finanzausgleichsmasse im Haushaltsjahr 2027 zu stabilisieren und zu stärken. Eine hinreichende Stabilisierung sei dringend geboten, um weitreichenden Verwerfungen bei der kommunalen Aufgabenerfüllung entgegenzuwirken.

Angesichts der sehr angespannten Lage sei aus kommunaler Sicht zunächst jede denkbare Stabilisierungsmaßnahme zu begrüßen. Es müsse jedoch nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass das Instrument der Konjunkturkomponente die für die aktuelle Finanzlage ursächlichen, strukturellen Problemstellungen nicht auflösen könne. Sie könne, da aus ihr zu gegebener Zeit eine Rückzahlungsverpflichtung durch die Kommunen resultiere, keinen Stabilisierungsbeitrag in Form von originärem Landesgeld ersetzen. Dieser sei dringend erforderlich.

Aus kommunaler Sicht solle die GFK sowohl über die Höhe, den Zeitpunkt der Inanspruchnahme wie auch der Rückzahlung der Konjunkturkomponente entscheiden. Eine symmetrische Ausgestaltung sei verfassungsrechtlich ausschließlich für das Land zwingend, nicht jedoch im Binnenverhältnis zwischen Land und Kommunen.

Von kommunaler Seite wird kritisiert, dass seitens des Landes, entgegen der im Koalitionsvertrag angelegten Zielsetzung, eine Stabilisierung der Schlüsselmassen nicht planungssicher, sondern in Abhängigkeit von der sich aus der Oktobersteuerschätzung ergebenden Konjunkturkomponente (und damit nicht verlässlich) in Aussicht gestellt werde. In Anbetracht des Umstands, dass zwischenzeitlich ein Betrag in Höhe von 504 Millionen bis 550 Millionen Euro bereits als zugesichert anzusehen gewesen sei, stelle dies einen Rückschritt im Verhandlungsverlauf dar. Vorgehensweise und Ausgestaltung der Konjunkturkomponente seien in dieser Form nicht akzeptabel.

2. Einführung eines kommunalen Klimaprogramms

Die in Aussicht stehende Teilrate der sogenannten Klimamilliarde in Höhe von 200 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2027 wird aus kommunaler Sicht begrüßt. Auch die beabsichtigte Mittelverteilung analog zum Vorgehen bei der VwV LuKIFG werde ausdrücklich befürwortet. Aus kommunaler Sicht sei im Zusammenhang mit der Klimamilliarde jedoch noch folgender Aspekt sicherzustellen:
Abschließende Klarstellung, dass auf die Zeitdauer der Legislaturperiode die gesamte Milliarde tatsächlich monetär in Aussicht gestellt und auch haushaltsrechtlich (über Verpflichtungsermächtigungen) abgesichert wird.

Dies insbesondere vor dem Hintergrund, als dass überjährig gesicherte Budgets je Kommune ein entscheidender Erfolgsfaktor für die Umsetzung von klimarelevanten Maßnahmen vor Ort sind.

3. Sicherstellung des Gesundheitsstandorts Baden-Württemberg

Von kommunaler Seite wird die dramatische finanzielle Situation der Krankenhäuser zum Ausdruck gebracht. Ohne wirksame Gegenmaßnahmen sei mit unkoordinierten Insolvenzen und Klinikschließungen zu rechnen.

Das Land könne insoweit auch nicht einfach auf den Bund verweisen. Es sei das Land gewesen, das den Kreisen den Sicherstellungsauftrag für die Kliniken übertragen habe. Daher müsse das Land helfen, wenn die Betriebskosten der Kliniken aus dem Ruder laufen, weil der vorrangig zuständige Bund nicht gegensteuere. Dies gelte umso mehr, als die Landesregierung dem Bund nicht in den Arm gefallen sei, als dieser zuletzt durch sein Beitragssatzstabilisierungsgesetz die finanzielle Situation der Kliniken nochmals drastisch verschlechtert habe.

Der in Aussicht stehende einmalige Betrag zur Sicherstellung des Gesundheitsstandorts in Höhe von 140 Millionen Euro sei angesichts der für 2027 erwarteten Defizite der baden-württembergischen Krankenhäuser in Höhe von 1,6 Milliarden Euro nicht ausreichend.

Die Mittel aus dem Krankenhaus-Nothilfeprogramm müssten zwingend der Abdeckung von Betriebskostendefiziten dienen. Eine verbesserte Investitionsförderung werde der Situation nicht gerecht. Um eine Unterstützung nach dem Gießkannenprinzip zu vermeiden, müssten die Mittel fokussiert zur – teilweisen – Abdeckung der Defizite von Plankrankenhäusern mit Notfallstufe oder Sonder-Modul (Spezialversorgung) eingesetzt werden.

Zugleich sei es dringend erforderlich, die Krankenhausplanung so nachzuschärfen, dass die beplanten Versorgungsleistungen für die Kliniken auch wirtschaftlich abbildbar seien. Die kommunale Familie bekenne sich zu einer ambitionierten Krankenhausplanung und biete hier ausdrücklich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an.

4. Durchführung des Bundesteilhabegesetz

Die in Bezug auf das Bundesteilhabegesetz anvisierte Vorgehensweise entspreche aus kommunaler Sicht in keiner Weise den gegebenen Notwendigkeiten. Bei den aktuell in Aussicht gestellten 100 Millionen Euro handele es sich um eine bloße Abschlagszahlung auf eine rechtlich gesicherte Forderung der Stadt- und Landkreise gegen das Land. Denn zum Ausgleich der BTHG-bedingten Mehraufwendungen und zu diesbezüglichen Abschlagszahlungen habe sich das Land durch Vereinbarung mit den Kommunalen Landesverbänden verpflichtet. Es sei daher irreführend, wenn der Eindruck erweckt werde, als ob sich das Land mit den 100 Millionen Euro zusätzlich an den kommunalen Belastungen der Kommunen im Bereich der Eingliederungshilfe beteiligen würde; zutreffend sei vielmehr, dass das Land damit seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkomme.

Die Mindesterwartung für 2027 sei eine pauschale Beteiligung des Landes an den Nettobelastungen der Kommunen in der Eingliederungshilfe in Höhe von 500 Millionen Euro – verbunden mit einem verbindlichen Aufwuchspfad bis zur Endstufe 2029 mit dem Zielwert einer Landesbeteiligung i. H. v. 25 % an den kommunalen Nettobelastungen in der Eingliederungshilfe. Eine solche pauschale und dann prozentuale Landesbeteiligung wäre ein Musterbeispiel für disruptive Entbürokratisierung. Dadurch würde ab 2027 die Spitzabrechnung der BTHG-bedingten Mehraufwendungen entfallen, die Unmengen an Arbeitsstunden verschlinge und zugleich eine ungute Misstrauenskultur entstehen lasse.

5. Schulbegleitungen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

Die in Aussicht stehenden Mittel für die Schulbegleitungen an SBBZ in Höhe von 90 Millionen Euro werden von der kommunalen Seite für das Haushaltsjahr 2027 als grundsätzlich einigungsfähig angesehen. Allerdings müsse zusätzlich vereinbart werden, dass in 2027 für die Jahre 2028 ff. geprüft werde, mit welchem prozentualen Anteil sich das Land künftig an den kommunalen Nettobelastungen im Bereich der Schulbegleitungen an SBBZ und sonstigen Schulen beteiligen werde. Außerdem bedürfe es zwingend eines Antragsrechts der Kreise auf Feststellung eines Anspruchs auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebot (SBA-Anspruch); denn wenn das Land

schon einseitig durch seine Schulämter über den SBA-Anspruch und damit über die Kostenerstattung an die Kreise entscheide, dann müsse es diesen zumindest ein entsprechendes Antragsrecht einräumen.

6. - 7. Dotierung und Verteilung des Kommunalen Investitionsfonds (KIF) sowie Dotierung des Ausgleichstocks

Die gemäß Anlage vorgesehene Verteilung der KIF-Mittel auf die einzelnen Förderbereiche (KIF-Tableau) sowie die vorgesehene Ausstattung des Ausgleichstocks können von der kommunalen Seite nur im Rahmen eines ansonsten ebenfalls geeinten Gesamtpakets als einigungsfähig angesehen werden. Schwerpunktsetzungen des Landes in den durch KIF-Mittel finanzierten Förderprogrammen müssten zudem aus Landesmitteln finanziert werden. Ein weiteres kommunales Sonderopfer sei an dieser Stelle nicht möglich.

8. Förderung von Betreuungsangeboten kommunaler oder freier Träger für noch nicht vom GaFöG-Rechtsanspruch umfasste Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 2 bis 4

Die vorgesehene Erhöhung der Förderung von Betreuungsangeboten für noch nicht vom GaFöG-Rechtsanspruch umfasste Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 2 bis 4 um zusätzliche 10 Millionen Euro wird von kommunaler Seite begrüßt. Zielsetzung müsse aus kommunaler Sicht weiter sein, entsprechende Mittelaufstockungen auch für die Jahrgangsstufen 5 und 6 zu erreichen. In der Folge müssten auch Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler in diesen Klassenstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren förderfähig sein, was bis dato nicht der Fall sei.

9. - 11. Ausgleich von Mehrbelastungen beim juristischen Dienst der Stadtkreise, Stärkung der unteren Forstbehörden, Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen

Der vorgesehene Ausgleich für den juristischen Dienst der Stadtkreise, die Erhöhung der Zuweisungen für den Forst sowie die Erhöhung für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen werden von kommunaler Seite grundsätzlich begrüßt. Im Fall der Mittel für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen wird es für dringend erforderlich gehalten, eine gesetzliche Dynamisierungsklausel zu schaffen. Dynamisierungsmaßstab solle der Baupreisindex für den Straßenbau des Statistischen Bundesamts sein.

Bewertung des aktuell im Raum stehenden Finanzpakets aus kommunaler Sicht:

Von kommunaler Seite wird anerkannt, dass das vorgesehene Finanzpaket wichtige Unterstützungsmaßnahmen zu verschiedenen, wichtigen kommunalen Themenbereichen beinhaltet. Jedoch bleibe das Paket aus kommunaler Perspektive an maßgeblichen Punkten hinter den Mindestnotwendigkeiten zurück, welche seitens der kommunalen Landesverbände sowohl im Rahmen der Sitzung der Gemeinsamen Finanzkommission am 20. Juli als auch im Rahmen der Sitzung der Haushaltskommission am 18. September zum Ausdruck gebracht wurden.

Insbesondere sei aus kommunaler Sicht die Verknüpfung der Höhe der kommunalen Konjunkturkomponente mit der Herbstprojektion des Bundes und den dabei ermittelten Konjunkturdaten nicht akzeptabel.

Ferner blieben insbesondere die vorgesehenen Ansätze in Bezug auf die Eingliederungshilfe sowie auf die Krankenhausfinanzierung deutlich hinter den skizzierten, dringenden Notwendigkeiten zurück.

Die kommunalen Vertreter unterstreichen hierbei, dass die nicht geeinten Punkte im gemeinsamen Interesse einer raschen Verständigung zugeführt werden sollten, um weitergehende Verwerfungen und Konsequenzen abzuwenden oder zumindest abzumildern.

Die kommunalen Vertretungen bringen abschließend zum Ausdruck, dass das skizzierte Kommunalpaket aufgrund der bislang nicht geeinten Punkte in seiner derzeitigen Form nicht einigungsfähig sei.

In der Gesamtbetrachtung der kommunalen Finanzsituationen weisen die Vertretungen der Kommunen darauf hin, dass sie bei einem strukturellen Defizit in der Höhe von mehreren Milliarden Euro die im Grundgesetz garantierte finanzielle Mindestausstattung der Städte, Gemeinden und Landkreise im Jahr 2027 als nicht mehr gewährleistet ansehen.

Anlage: KIF-Tableau

Anlage
zum GFK-Bericht

Kommunaler Investitionsfonds 2027

(Angaben in Mio. Euro)

Kapitel	Ressort	2023	2024	2025	2026	2027
Titel	Zweckbestimmung	Haushalt	Haushalt	Haushalt	Haushalt	Vorschlag Vertretungen Land
	KM					
0402 883 91 A	Schulhausbau	100,0000	100,0000	300,0000	300,0000	300,000
0402 883 91 B	Ganztagsschulen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	17,000
0460 883 75	Sportstättenbauförderung	17,0000	17,0000	17,0000	17,0000	34,000
0402 883 91E	Schulsanierungen	100,0000	100,0000	150,0000	150,0000	150,000
	Summe KM	217,0000	217,0000	467,0000	467,0000	501,000
	WM					
0708 883 97 B	Innovationsinfrastruktur	1,0000	1,0000	2,0000	2,0000	4,000
0710 883 73	Tourismusförderung	10,0000	10,0000	10,0000	10,0000	20,000
	Summe WM	11,0000	11,0000	12,0000	12,0000	24,000
	MLW					
1805 883 74A	Stadtsanierung	155,2000	155,2000	155,2000	155,2000	195,200
	Summe MLW	155,2000	155,2000	155,2000	155,2000	195,200
	MLR					
0802 883 81	Landesgartenschauen	7,0000	0,0000	7,0000	0,0000	13,000
0803 TG 93	Entwickl. Ländl. Raum	90,0000	90,0000	100,0000	110,0000	125,000
0806 883 71	Ländlicher Wegebau	2,5000	2,5000	4,0000	4,0000	4,000
	Summe MLR	99,5000	92,5000	111,0000	114,0000	142,000
	SM					
0905 883 01	Behinderteneinrichtungen	7,5000	7,5000	7,5000	7,5000	7,500
0917 883 73	Gefährdeteneinrichtungen	1,5000	1,5000	1,5000	1,5000	1,500
0920 TG 71	Altenhilfe Folgeprogramm	1,5000	1,5000	1,5000	1,7000	1,510
0922 TG 91	Krankenhausfinanzierung	427,0000	427,0000	500,0000	570,0000	600,000
	Summe SM	437,5000	437,5000	510,5000	580,7000	610,510
	UM					
1005 TG 83	Wasserversorgung	40,0000	40,0000	64,0000	88,0000	100,000
1005 TG 84	Abwasserbeseitigung	85,2000	85,2000	96,2000	107,2000	125,000
1005 TG 85	Wasser- und Kulturbau	43,2000	50,2560	50,2560	60,1700	59,676
1006 883 84	Abfallwirtschaft	1,1400	1,0000	1,1400	1,0000	1,140
1005 883 89	Altlastenfonds	14,0850	14,0190	14,8460	14,2300	14,091
1007 883 83	Kommunale Umweltprojekte	5,1750	5,3250	20,0000	30,0000	50,000
	Summe UM	188,8000	195,8000	246,4420	300,6000	349,907
1205 883 72 C	Fremdenverkehrs-lastenausgleich (pauschal)	6,0000	6,0000	6,0000	6,0000	6,000
Summe der KIF Programme		**1.115,0**	**1.115,0**	**1.508,142**	**1.635,500**	**1.828,617**